

BGer 7B 648/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_648_2023

FR: TF 7B 648/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 648/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Ersatzfreiheitsstrafe (Kostenvorschuss) | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 31. Juli 2023 trat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (JSD) auf eine Verwaltungsbeschwerde von A. _____ wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht ein. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde von A. _____ trat das Kantonsgericht Luzern am 21. August 2023 wegen ungenügender Begründung nicht ein. Bezugnehmend auf dieses Urteil wendet sich A. _____ ans Bundesgericht. Er beantragt "Rückzug Ersatzfreiheitsstrafe" sowie die Genehmigung, die Kosten des Verfahrens des JSD in Raten bezahlen zu können.

E. 2

Beschwerden ans Bundesgericht haben nebst einem Begehren auch eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt im Sinne von Art. 95 BGG Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2).

E. 3

Diesen Vorgaben kommt der Beschwerdeführer klarerweise nicht nach. Im angefochtenen Urteil geht es einzig darum, ob der Beschwerdeführer seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde hinreichend begründet hat. In seiner Eingabe ans Bundesgericht äussert er sich nirgends dazu, weshalb seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Begründungsanforderungen erfüllt haben sollte. Damit liegt auch im bundesgerichtlichen Verfahren ein offensichtlicher Begründungsmangel vor.

E. 4

Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten. Auf eine Kostenaufgabe wird ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das (auch für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte) Gesuch um Ratenzahlung gegenstandslos. Offenbleiben kann bei diesem Ergebnis, ob der Beschwerdeführer von B. _____, der das Ratenzahlungsgesuch und eine Vollmacht des Beschwerdeführers eingereicht hat, gültig vertreten ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 BGG), zumal er die Beschwerde nebst B. _____ selber eigenhändig unterzeichnet hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.